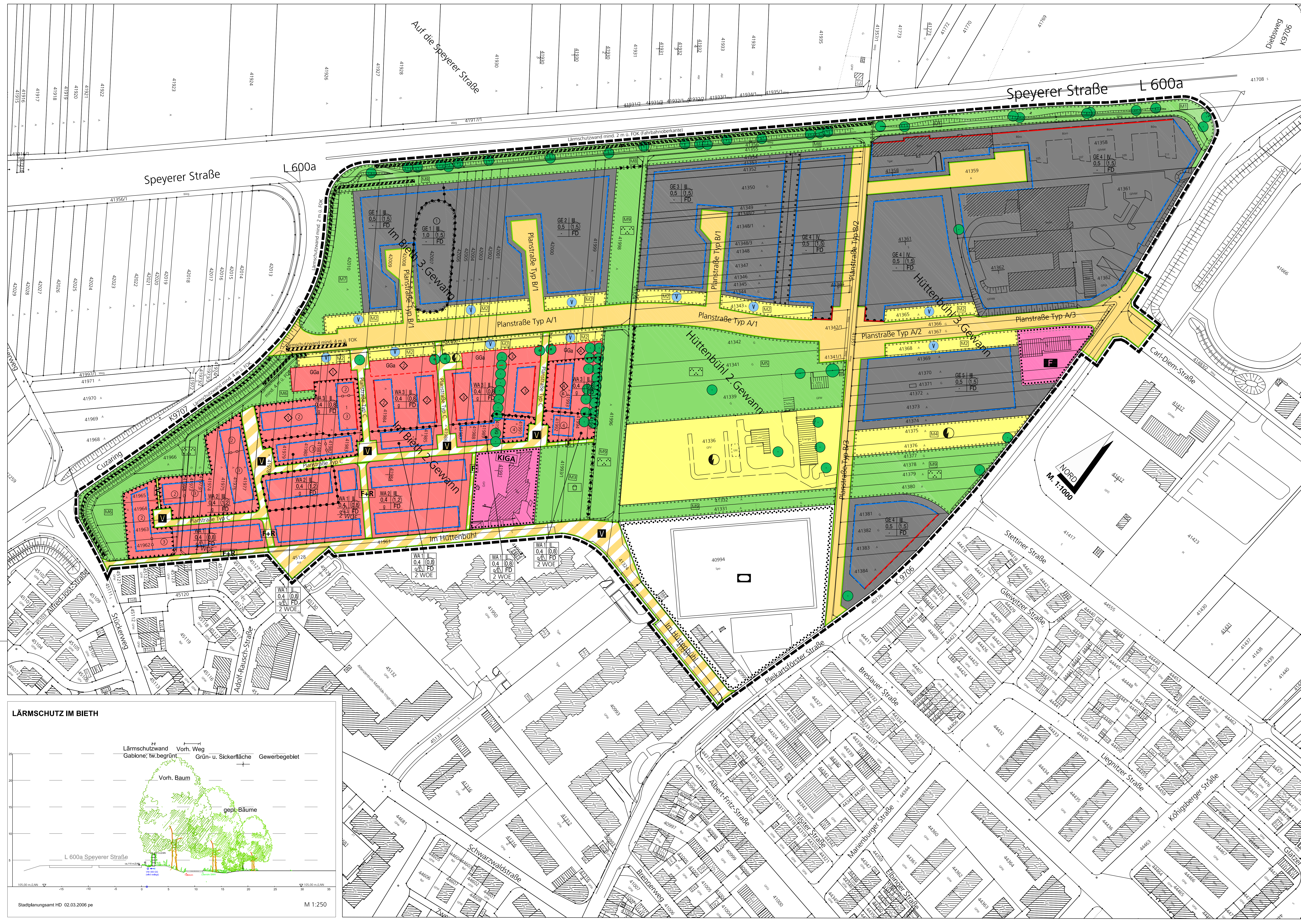


Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

[illegible]

Anlage 02 zur Drucksache 0213/2010/BV

**Kirchheim
Im Bieth**

Zum Schutz vor Larminsekten, die vom Uppanwecker der Stadtwälder Weibliche ausgehen, sind bei Neu- und Erweiterungsbauwerken die Wohnräume mit **④** gekennzeichnet worden. Es ist anzunehmen, dass die zum nächsten Aufstellen der Uppanwecker vorgesehenen Räume der Larminsekten abgewandt sind. Darüber hinaus sind zur Sicherung einer ausreichenden Wärme- und Lichtzufuhr bei allen Larminsekten orientierten Fensterbänken Schallwärmelöcher vorgesehen.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauStell sind von dieser Festsetzung Ausnahmen zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die Ausführung der Innenabdeckung von 30 dB(A) nachts und 40 dB(A) tags nicht überfordert wird.

Kleinräumige Räume:

- Arcus campensis* (Erläuterung)
- Capripes totius*
- Catalpa bignonioides*, „Aria“
- Corylus colurna*
- Fraxinus ornus*
- Sorbus aria*
- Malva*

Feldgehölz: „Erläuterung“

Handbüche

Kugel-Trompetenbaum

Blumenklee

Meibere

[illegible]

II. Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO Baden-Württemberg

1. **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. **Dächer**
Die Dächer sind als Flachdächer auszuführen.

Südöstlich der Speyer Straße und nördlich des Czuzarings befindet sich eine Altgrabanlage (Objekt Nr. 02465). Die Altgrabanlage liegt innerhalb des Gewinns „Im Bieth“. Laut historischer Erhebung erstreckt sich die Altgrabanlage über die Flurstücke Nr. 42007, 42006, 42005, 42004 und 42003. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Kriegergrube, die vermutlich im Zeitraum von 1933 bis 1974 verfallt wurde. Da weder die Herkunft noch Zusammenhang des Grabengrundes bekannt sind und der Verdacht einer Bodenuntersuchung besteht ist, las das Landesforst eine Durchleuchtung der Grabenflächengräber durch ein Forstpersonal vorzunehmen. In Kooperation mit dem Bauamt soll eine Grabenflächengräber durch ein Forstpersonal vorgeführt werden.

2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. Lichtwerbung in großen Farben bewegt oder wechselndes Licht ist unzulässig.

3. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 S.1 BBO)

11. Einfriedigungen
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA - W 3) sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Einfriedungen aus Drahtgittern und mit Heckenbeglieder oder Kletterpflanzen eingezäunten Einfriedungen zwischen Bäumen und Erstickungsfreistellen sind zulässig. Mauern, bis zu einer Höhe von 0,30 m oder als lebende Hecke bis zu einer Höhe von 1,00 m ohne Gehweg zulässig.

aromatischen Kohlenwasserstoffen in den Grundwasserleiter zu vermeiden, sollte die Sickerwasserbildung weitestgehend verhindert werden.

Nachrichtliche Übernahmen

Im Gewerbegebiet (GE 1 - GE 5) sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Einfriedungen als Mauerwerk zwischen Baugrenze und Erschließungsstraße sind bis zu einer Höhe von 0,30 m über Gehweg zulässig. Einfriedungen aus Drahtgitter mit Heckeneingehölen aus Klinker sind zulässig.

Denkmalschutz

Bodendenkmal

Sinn im Zuge von flächenhaft archaische Fundstellen eingeschrieben werden oder (einfache) auftreten (z.B. Schichten, Metallreste, Knochen), die als Landeskunde, Abklärung Archäologie, Denkmalpflege, Analyse, Nr. 76133 Karlsruhe bzw. Abteilung Archäologie des Mittelalters, Dunsenstraße 35-39 70584 Karlsruhe Telefon 07141 915000 und die Liste Denkmalschutzbehörde ungenügend zu berücksichtigen (S. 20 DS 05/06).

Die Fundstelle ist 4 Wochen nach der Fundmeldung / unvollständigen Erklärung zu belegen, wenn sich ein Denkmalschutzbedürfnis oder ein Landesdenkmal einer Verankerung dieser Frist feststellt.

Auf den Bodendenkenkmale in § 20 DSchG wird verwiesen.

Wasserschutzgebiet
Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet IIB der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Heidelberg (Wasserwerk Rauchsches).

Hinweise

1. Zuordnung von Flächen

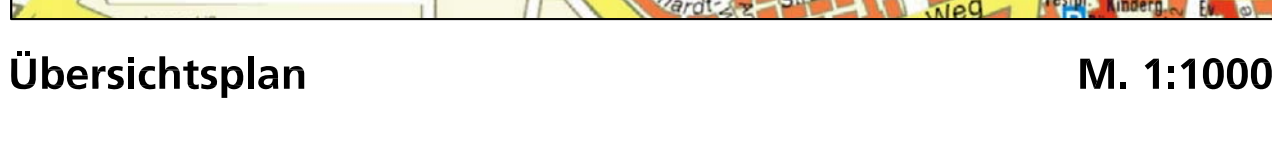
Die mit    gekennzeichneten Flächen sind als überbaubares Grundstücksfäche mit der gleichen Kennzeichnung zugeordnet.

Bauschutzbereich (Bauplanung)
 Bauplanung bzw. städtebauliche Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. 20 Bauplanung) werden durch die Ortsbürgermeisterei (Ort) weiter getrennter Beratung und des privaten Ingenieurwesens empfohlen.

Kriminalbereich
 Zur Verfolgung von Einbrüchen und Substratsystemen wird den Anwohnern und Bauherren empfohlen, eine kostenfreie Beratung durch die Kriminalpolizei (Telefon 90221 99 1240) anzufragen zu nehmen.

Rechtsbereich
 Bei best. Überborden ist durch fachgerechtes Abrechnen, Zeitangaben und Wenden von zu geben.

Bauschutzbereich nach Luftverkehrsamt
 Die Flugzeug liegt innerhalb des „Schutzbereichsflughafenbereichs“ der US-Städteplanung im



BEBAUUNGSPLAN

Bestehende Bebauungspläne
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden alle bestehenden Bebauungspläne und Vorschriften auf dem kommunalen Gebiet außer Kraft genommen.

Anlagen

Pflanzenliste

Pflanzenliste 1	gez. Prof. Dr.	gez. i.V. Prof. Dr.	
Gebietsheimische Arten für naturnahe Pflanzungen	Raban von der Malsburg	Raban von der Malsburg	gez. Friedrich

Arten	Erster Bürgermeister	Oberbürgermeisterin	Oberbürgermeisterin
<i>Acer campestre</i>	Feldhorn		
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rosskastanie (Einzelbäume in Grünanlagen / Spielplätze)		
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke		
<i>Catalpa baltica</i>	Hainbuche		

<i>Flavus aurator</i>	Gemeine Esche	Präambel Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung des Bundesministers für Wohnungsbau vom 20. April 1954 (BauGB 1954 I S. 104) wird hiermit festgestellt:
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	
<i>Pyrus pyralis</i>	Wild-Birne	
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	

<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	Neuffassung vom 23.09.2004 (GBL) iS. 2412, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeförderungsgesetz
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	für Baden-Württemberg (GemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.07.2000 (GBL iS. 581; ber. GBL iS. 698), zuletzt geändert durch das Verwaltungsstruktur-Reform-G vom 01.07.2004 (GBL iS. 469) hat der Gemeinderat der Stadt Heideberg dieses Bebauungs-
<i>Amus nuce</i>	Feldahorn	
<i>Tilia cordata</i> / <i>T. platyphyllos</i>	Winter-Linde / Großblättrige Sommer-Linde	
<i>Alnus</i>	Alne, Erle, Kirsche, Zwercherle, Pflaume, Mirabelle	

Sträucher:	Walnuss, jeweils regionaltypische Lokalsorten	plan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartrieel	

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster

<i>Uromyces europaeus</i>	Plattenhütschen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhynchosyris cathartica</i>	Kreuzdorn

<i>Rosa carina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

<i>Viburnum dentata</i>	Wongler Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste 2
Straßenbäume

Großkronige Bäume:	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche

<i>Gleditsia triacanthos</i>	Gleditschie	 Stadt Regensburg
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Tilia cordata</i> 'Greenspire'	Stadtlinde	
<i>Tilia europaea</i> 'Pollida'	Kaiserlinde	

